

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 5 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2021 (Amtsbl. I S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2482), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 müssen für die Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes solche Kreiswahlvorschläge von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Wahlrecht gehört zu den unabdingbaren und elementaren Grundrechten in einer Demokratie. Um dieses Grundrecht zu sichern ist das Wahlrecht von strengen formalen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl, geprägt. Die geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen sehen abgesehen von der Ausnahme der zuletzt geschaffenen neuen Ermächtigungsgrundlage in § 51 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes, Erleichterungen in der Wahldurchführung der Landtagswahl unter den Bedingungen einer Naturkatastrophe oder einer ähnlichen Notsituation vor. Die aktuelle COVID-19 Pandemie hat die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Regelungen aufgezeigt.

Aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen kann das Sammeln von Unterstützungsunterschriften für sog. nicht privilegierte Parteien und Wählergruppen nach § 16 Absatz 5 des Landtagwahlgesetzes nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen. Um Benachteiligungen kleinerer Parteien und Wählergruppen entgegenzuwirken, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf im neuen § 16 Absatz 5 Satz 2 des Landtagwahlgesetzes eine weitere Absenkung des Unterschriftenquorums für Kreiswahlvorschläge vor.

Damit soll den nicht privilegierten Wahlvorschlagsträgern die Einreichung von Wahlvorschlägen erleichtert werden und dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen werden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landtagswahlgesetzes)

Die Neufassung des § 16 Absatz 5 Satz 2 des Landtagwahlgesetzes enthält eine weitere Reduzierung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge. Damit soll den besonderen Umständen der aktuellen COVID-19 Pandemie Rechnung getragen werden. Diese weitere Reduzierung gilt nur für die kommende Landtagswahl im Frühjahr 2022.

Nach dem Landtagswahlgesetz benötigen Wahlvorschlagsträger, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, für die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag den Nachweis von Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen. Nach dem Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2482) müssen Kreiswahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Absatz 5 Satz 2 LWG). Für Wahlvorschlagsträger, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, gilt das Unterstützungsquorum nicht.

Das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend die Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder erkennen in ständiger Rechtsprechung an, dass Zulassungsbedingungen zur Wahl aufgestellt werden können und dass ein angemessenes Unterschriftenquorum bei der Einreichung von Wahlvorschlägen mit den Wahlrechtsgrund-

sätzen des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), insbesondere der formalen Wahlrechtsgleichheit und der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien, sowie der Garantie des passiven Wahlrechts im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 und 38 Absatz 2 GG vereinbar ist. Unterstützungsunterschriften sollen insbesondere sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen sind (BVerfGE 82, 353, 364). Im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen muss zumindest eine gewisse Vermutung dafür bestehen, dass hinter jedem Wahlvorschlag in dem jeweiligen Kreis oder Land eine politische Gruppe steht, die sich mit diesem Vorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 4, 375, 382). Der Gesetzgeber hat jedoch stets die verfassungsrechtliche Legitimation des Unterschriftenerfordernisses und dessen Höhe im Blick zu halten und bei gravierenden Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten oder wenn die mit der Regelung beabsichtigte Wirkung verfehlt wird, Korrekturen oder Änderungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf die nächste Landtagswahl liegen solche gravierenden Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten vor. Aktuell hat sich das Infektionsgeschehen im Saarland weiter verschärft. Es gelten Kontakt- und sonstige Einschränkungen, um das durch die COVID-19-Pandemie bedingte Infektionsgeschehen einzudämmen und zu vermindern. Diese Gebote und Verbote erschweren den Wahlvorschlagsträgern die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen kurz- bzw. langfristig in einem Maße verbessern wird, dass die Wahlvorschlagsträger ohne Einschränkungen und Behinderungen in der noch verbleibenden Zeit die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sammeln können.

Aus diesem Grund soll durch die Neufassung des § 16 Absatz 5 Satz 2 des Landtagwahlgesetzes die Zahl der für Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die nächste Landtagswahl weiter angemessen reduziert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.